

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I, S. 230) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I, S. 145), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 28.09.1999 folgende

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

beschlossen.

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Beiträge sind Geldleistungen.

Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Dabei kommen die zum jeweiligen Zeitpunkt der Erfüllung des Bauprogramms gültigen Gesetzesfassungen zur Anwendung, insbesondere in Bezug auf § 10 Absatz 3 dieser Satzung.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich den Nebenkosten des Erwerbs) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich der Freilegung,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Geh- und Radwegen, auch wenn sie kombiniert werden,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,

- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Halteleuchten
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) Bushaltebuchten,
- 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fußgängerstraßen und Fußgängerzonen,
 - 6. die Inanspruchnahme Dritter mit Vermessung, Planung und Bauleitung,
 - 7. die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
 - (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - 2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs.3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 und 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
<i>1. Anliegerstraßen</i>		
a) Fahrbahn	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	1,75 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	60 v.H.
e) Geh-/Radweg kombiniert	je 3,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	60 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	50 v.H.
e) Geh-/Radweg kombiniert	je 3,50 m	40 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	50 v.H.
e) Geh-/Radweg kombiniert	je 3,50 m	30 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Baugebieten handelt es sich um

beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (5) Die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen werden im Einzelfall durch Ergänzungssatzung festgesetzt für
1. verkehrsberuhigte Bereiche,
 2. Fußgängerstraßen,
 3. Anlagen, die in Absatz 6 nicht erfaßt sind, insbesondere Wirtschaftswege und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs.5 des Brandenburgischen Straßengesetzes,
 4. Anlagen, bei denen die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen,
 5. Teileinrichtungen, bei denen Gruppen von Beitragspflichtigen unterschiedlich große wirtschaftliche Vorteile erwachsen, die nicht der Regelung in § 6 Abs.1 Satz 1 entsprechen.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 bis 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung

- a) der angrenzenden Grundstücke oder
 - b) der durch private Zuwegung oder Eigentümerwege mit ihnen verbundenen Grundstücke (Hinterlieger)
- dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

5. Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Die öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet, die die Merkmale der Straßenarten nach Abs. 3 erfüllen, sind als Verzeichnis in der Anlage 1 aufgeführt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für unselbständige Grünanlagen nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen zu 2/3 zu berücksichtigen.
- (9) Zuwendungen Dritter sind, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des in Absatz 1 festgesetzten Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absätze 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten),
- f) 0,3 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können; diesen wird abweichend von Absatz 6 c) eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gleichgestellt.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt :

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl und die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der

Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung der Grundstücke werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart
 - 1. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
 - 2. Messe, Ausstellung und Kongresse

- b) bei Grundstücken außerhalb der unter dem Buchstaben a) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Vorverteilung des umlegungsfähigen Aufwands in besonderen Fällen

- (1) Umfaßt das Abrechnungsgebiet neben baulich, gewerblich, industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken auch Grundstücke, die nicht in dieser Weise nutzbar sind und die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, so wird der Vorteil der baulich, gewerblich und industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke doppelt so hoch bewertet wie der Vorteil der nicht in dieser Weise nutzbaren Grundstücke. Abweichungen von der Vorverteilung nach Satz 1 sind zulässig, bedürfen jedoch einer Festlegung nach § 4 Absatz 5.
- (2) Zu diesem Zweck wird der beitragsfähige Aufwand vor der Verteilung auf die einzelnen Grundstücke im Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten maßgeblichen Summen der Frontlängen der baulich, gewerblich, industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke zu den nach Absatz 3 ermittelten maßgeblichen Summen der Frontlängen der nicht in dieser Weise nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.
- (3) Die für die Verteilung nach Absatz 2 maßgeblichen Frontlängen werden wie folgt ermittelt:
 1. Frontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem Grundstück und der Anlage.
 2. Als Frontlänge gilt abweichend von Nr. 1 die Hälfte der längsten parallel zur Grenze der Anlage verlaufenden gedachten Linie innerhalb des Grundstücks, wenn die tatsächliche Frontlänge des Grundstücks weniger als die Hälfte dieser gedachten Linie beträgt. Dasselbe gilt, wenn das Grundstück keine gemeinsame Grenze mit der Anlage hat.
 3. Als maßgebliche Frontlänge gilt
 - a) für die baulich, gewerblich und industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke die doppelte nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 ermittelte Frontlänge,
 - b) für die nicht baulich, gewerblich und industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke die einfache nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 ermittelte Frontlänge.
- (4) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn sich eine beitragsfähige Maßnahme nur auf eine von beidseitig vorhandenen gleichen Teileinrichtungen, die ihrer Funktion nach jeweils vorwiegend für eine Straßenseite bestimmt sind (z.B. beidseitige Gehwege), erstreckt.

§ 7

Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Die Stadt Ortrand entscheidet im Rahmen des Bauprogrammes über die Abschnittsbildung.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg, auch mit Gehweg kombiniert,
 5. Gehweg,
 6. Parkflächen,
 7. Beleuchtung,
 8. Oberflächenentwässerung,
 9. unselbständige Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen erheben, wobei diese 80 % des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen dürfen. Ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung muß der Beitragserhebung vorausgehen.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluß eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S.2457) genannten natür-

lichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit dem Abschluß der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit dem Abschluß der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme.
- (2) Eine Maßnahme oder eine Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Ein Vorausleistungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Für Stundungsanträge gilt die Geschäftsanweisung des Amtes Ortrand über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 29.10.1998.

§ 13

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei oder mehreren Anlagen wird der nach dieser Satzung berechnete Beitrag nur zu 2/3 erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.06.1995 in Kraft.

Ortrand, 29.9.99

Ortrand, 29.9.99

.....
Amtdirektor

.....
Bürgermeister

Anlage zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Ortrand

Hauptverkehrsstraßen

Bahnhofstraße
Großenhainer Straße
Straße der Einheit

Elsterwerdaer Straße
Kamenzer Straße

Frauendorfer Straße
Lindenauer Straße

Haupterschließungsstraßen

Altmarkt
Kroppener Straße
Schützenhausstraße

Forstgartenstraße
Königsbrücker Straße
Schulstraße

Grenzstraße
Pomickauer Straße

Anliegerstraßen

An der Brautgasse
Brautgasse
Eigenheimweg
Frauenweg
Goetheweg
Haag
Krakauer Weg
Kroppener Straße -Seifen
Mühlgasse
Rathausgasse
Schulweg
Waldweg

An der Pulsnitz
Brunnenstraße
Forstgasse
Fürst-Lynar Straße
Grenzweg
Heidemühlweg
Kirchgasse
Lehnmühlstraße
Neugasse
Schillerweg
Straße am Sportplatz
Walkteichstraße

Am Wehr
Brunnenweg
Friedhofsgasse
Gartenstraße
Große Lamprichte
Heinersdorfer Straße
Kirchplatz
Minkwitzweg
Pfarrgasse
Schulgasse
Topfmarkt
Wiesenweg

Anlage zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Ortrand

Hauptverkehrsstraßen

Bahnhofstraße
Großenhainer Straße
Straße der Einheit

Elsterwerdaer Straße
Kamenzer Straße

Frauendorfer Straße
Lindenauer Straße

Haupteerschließungsstraßen

Altmarkt
Kroppener Straße
Schützenhausstraße

Forstgartenstraße
Königsbrücker Straße
Schulstraße

Grenzstraße
Ponickauer Straße

Anliegerstraßen

An der Brautgasse
Brautgasse
Eigenheimweg
Frauenweg
Goetheweg
Haag
Krakauer Weg
Kroppener Straße -Seifen
Mühlgasse
Rathausgasse
Schulweg
Waldweg

An der Pulsnitz
Brunnenstraße
Forstgasse
Fürst-Lynar Straße
Grenzweg
Heidemühlweg
Kirchgasse
Lehnmühlstraße
Neugasse
Schillerweg
Straße am Sportplatz
Walkteichstraße

Am Wehr
Brunnenweg
Friedhofsgasse
Gartenstraße
Große Lamprichte
Heinersdorfer Straße
Kirchplatz
Minkwitzweg
Pfarrgasse
Schulgasse
Topfmarkt
Wiesenweg